

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf
Geändert vom 2. Landesparteitag, 6.12.2008

MT 090526

Inhalt

1. Stellung und Name des Landesverbandes.	4
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	
2. Die Mitglieder des Landesverbandes	4
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5 Gastmitglieder	
§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	
§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse	
§ 8 Mitgliederentscheide	
§ 9 Gleichstellung	
§ 10 Geschlechterdemokratie	
§ 11 Der Jugendverband der Partei	
3. Die Gliederung des Landesverbandes	11
§ 12 Kreisverbände	
§ 13 Ortsverbände	
4. Die Organe des Landesverbandes	13
§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen	
§ 15 Aufgaben des Landesparteitages	
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages	
§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages	
§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes	
§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes	
§ 21 Beirat soziale Bewegungen	
5. Sonstige Regelungen.	21
§ 22 Die finanziellen Mittel der Partei	
§ 23 Finanzplanung und Rechenschaftslegung	
§ 24 Landesfinanzrat	
§ 25 Landesfinanzrevisionskommission	
§ 26 Öffentlichkeit	
§ 27 Anträge	
§ 28 Einladung und Beschlussfähigkeit	
§ 29 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	
§ 30 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	
§ 31 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	
§ 32 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen	
§ 33 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Bayerischen Landtag	
§ 34 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen (z.B. Landtag, Bezirkstag, Kreistag, Stadt- und Gemeinderäte, Bürgermeister)	
§ 35 Schlichtungs- und Schiedsverfahren	
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
§ 36 Übergangsbestimmungen	

§ 37 Schlussbestimmungen

1. Stellung und Name des Landesverbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband Bayern der Partei *DIE LINKE* ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Bayern.

(2) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE Landesverband Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE Bayern

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist München.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das dem Landesverband Bayern beigetreten ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglieder des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Hauptwohnsitz in Bayern sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei DIE LINKE angehören.

(2) Grundsätzlich wird jedes Mitglied dem Kreisverband zugeordnet, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Mitgliedes liegt. Möchte ein Mitglied einem anderen Kreisverband zugeordnet werden und seine satzungsmäßigen Mitgliederrechte dort ausüben, bedarf es der eindeutigen Willensäußerung des Mitgliedes. Diese Willensäußerung ist dem neuen und alten Kreisverband mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Ummeldung bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes per Vorstandsbeschluss und ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Aktivierung seiner Mitgliederrechte erfolgt mit Ablauf von sechs Wochen oder durch Beschluss der Kreiskonferenz des aufnehmenden Kreisverbandes. Die sich aus den §§ 36 (Aufstellung von Wahlbewerberinnen) ergebenden Rechte können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden.

(3) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

(4) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand. Erfolgt der Eintritt durch Erklärung gegenüber Kreis- oder Parteivorstand, so hat dieser ihn dem Landesvorstand umgehend mitzuteilen. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

(5) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim zuständigen Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann durch Beschluss die Mitgliedschaft bereits vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen. Dies verleiht auf Kreisebene volle Mitgliedsrechte.

(6) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des neuen Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.

(7) Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.

(8) Der Landesvorstand führt neben der zentralen Mitgliederdatei des Parteivorstandes eine Landesmitgliederdatei, die regelmäßig mit den Kreisverbänden und dem Parteivorstand abzugleichen ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf
Geändert vom 2. Landesparteitag, 6.12.2008

MT 090526

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegen über dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
- (3) *Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der Partei. Die/der Landesschatzmeister/in mahnt das Mitglied spätestens nach drei Monaten ohne Beitragszahlung an und informiert den zuständigen Kreisverband. Der Kreisverband bietet dem Mitglied ein Gespräch an. Werden weiterhin keine Beiträge bezahlt, hat der Kreisverband das zahlungsunwillige Mitglied auszuschließen und ihm/ihr das schriftlich mitzuteilen. Der Kreisverband informiert die Landesschatzmeisterin über den Erfolg/Misserfolg der Gespräche. Das Mitglied kann dagegen bei der Schiedskommission Widerspruch einlegen. Bis zum Entscheid der Schiedskommission bleibt er/sie Mitglied. Mitglieder, die länger als drei Monate keine Beiträge bezahlt haben, sind von Entscheidungen im Kreisverband ausgeschlossen und haben auf Parteitag kein Stimmrecht.*
- (4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
 - a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen, Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - d) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
 - e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 5 Gastmitglieder

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
 - a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden;
 - b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen;

c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und

d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.

(2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,

b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,

c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,

c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,

d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,

e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den

Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

(4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, Bundes- und Landesebene sein und geschäftsführende Vorstände dürfen nicht Mitglied im Bundesvorstand sein.

§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an und geben ihr Wirken parteiöffentlich im Landesverband bekannt. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn er in mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden 20 Mitglieder hat, 1/50 Mitglieder des Landesverbandes repräsentiert oder wenn er vom Landesparteitag als landesweit anerkannt wurde.

(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist *die Bundessatzung* sinngemäß anzuwenden.

(5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf
Geändert vom 2. Landesparteitag, 6.12.2008

MT 090526

- (6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Parteitag entsenden.
- (7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
- (8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, kann durch einen Beschluss des Landesparteitages der Status als landesweiter Zusammenschluss aberkannt werden.
- (9) Gegen einen Aberkennungsbeschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesskommission.

§ 8 Mitgliederentscheide

- (1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt
 - a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
 - b) auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes,
 - c) auf Beschluss des Landesparteitages
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.
- (5) Im übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

§ 9 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§ 10 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 11 Der Jugendverband der Partei

(1) Der Landesverband Bayern des von der Partei auf Bundesebene anerkannten Jugendverbandes ist die Jugendorganisation der Partei Die Linke. Landesverband Bayern.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist gemäß der Bundessatzung der Partei und der Satzung des Jugendverbandes geregelt.

(3) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.

(4) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Bundessatzung der Partei eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.

(5) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.

(6) Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände der Landespartei, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag.

(7) Die Absätze 1 bis 7 gelten für einen parteinahen Hochschulverband entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

3. Die Gliederung des Landesverbandes

§ 12 Kreisverbände

(1) Der Landesverband Bayern gliedert sich in Kreisverbände und ggf. Ortsverbände.

(2) Die Kreisverbände führen den Namen DIE LINKE. Kreisverband... (unter Hinzufügung ihrer Gebietsbezeichnung).

(3) Die Kreisverbände entsprechen in der Regel dem Gebiete der jeweiligen (Land-)Kreise oder kreisfreien Städte. Andere bisherige regionale Einteilungen bleiben bestehen. Regional zusammenhängende Kreisverbände können sich zu größeren Kreisverbänden zusammenschließen.

(4) Die Aufteilung eines Kreisverbandes in zwei oder mehrere Kreisverbände setzt voraus, dass in jedem neuen Kreisverband mindestens sieben Mitglieder verbleiben.

(5) Kreisverbände werden durch mindestens sieben Mitglieder gegründet, die ihren ersten Wohnsitz in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich haben müssen. Die Gründungsversammlung leitet ein Mitglied des Landesvorstandes. Die Gründung erfolgt durch die Wahl eines Vorstandes. Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand. Dazu sind dem Landesvorstand die Tagesordnung und das Protokoll der Gründungsversammlung zuzuleiten. Dieser darf die Bestätigung nur aufgrund formaler Fehler verweigern.

(6) Organe der Kreisverbände sind:

1. der Kreisparteitag

2. der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter ein/e Kassierer/in.

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf
Geändert vom 2. Landesparteitag, 6.12.2008

MT 090526

Den Kreisverbänden steht es frei, in ihren Satzungen weitere Organe zu bestimmen.

(7) Der Kreisparteitag wählt den Vorstand und entscheidet über die Satzung. Der Kreisparteitag wählt die Delegierten für den Landesparteitag. Delegierte und Ersatzdelegierte sind gegenüber dem entsendenden Gremium berichtspflichtig. Die Kreisverbände halten bei den Delegierten die Parität (Minderheitengeschlecht mindestens entsprechend seinem Mitgliederanteil) ein. Der Kreisparteitag tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Kreisparteitag tagt als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordentlich und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen für Wahlen und Satzungsänderungen ansonsten eine Woche, sofern eine Kreissatzung nichts anderes bestimmt. Sie ist so lange beschlussfähig, wie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die beim Eintritt in die Tagesordnung gezählt wurden.

Wenn ein Kreisverband vollständig in Ortsverbände untergliedert ist, kann der Kreisparteitag statt als Mitgliederversammlung auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

Ob eine Kreismitgliederversammlung oder eine Delegiertenversammlung durchgeführt wird, entscheidet die vorhergehende Mitglieder- oder Delegiertenversammlung. Der Kreisvorstand legt auch den Delegiertenschlüssel fest. Die Einladungsfrist für eine Delegiertenversammlung beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem Einberufungsbeschluss (mit vorläufiger Tagesordnung) und der Feststellung des Delegiertenschlüssels. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(8) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(9) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/ Basisorganisationen frei gebildet werden. Kreisverbände können sich in nachgeordnete Gebietsverbände (Ortsverbände) untergliedern. Näheres regelt die Kreisverbandssatzung.

(10) Der Landesvorstand hat sicher zu stellen, dass den Kreisverbänden für ihre Arbeit angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre finanziellen Mittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen wie sparsamen Haushaltsführung zu verwalten. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

(11) Der Landesvorstand hat die organisatorische und politische Einheit des Landesverbandes zu bewahren und dazu die Arbeitsfähigkeit der Kreisverbände sicherzustellen. Die Kreisverbände sind verpflichtet die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zur Rechenschaftslegung einzuhalten.

(12) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.

(13) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

§ 13 Ortsverbände

Es gelten die Bestimmungen gemäß §12 der Landessatzung und zusätzlich gegebenenfalls die der jeweiligen Kreissatzung

4. Die Organe des Landesverbandes

§ 14 Organe des Landesverbandes und andere landesweite Gremien

(1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag und der Landesvorstand .

(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung und die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes

vorsehen.

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Parteitag vorbehalten ist im Rahmen der Beschlüsse auf Bundesebene die Beschlussfassung auf Landesebene über:

- a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Landesverbandes;
- b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung des Landesverbandes;
- c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen;
- d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Landesfinanzordnung sowie den Haushalt des Landesverbandes;
- e) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes;
- f) die Wahl der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevision und der VertreterInnen im Bundesausschuss;
- g) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission;
- h) die Schaffung hauptamtlicher politischer Stellen;
- i) die Einrichtung einer Landesgeschäftsführerin oder eines Landesgeschäftsführers;
- j) die Auflösung von Kreisverbänden nach Maßgabe von §12 Abs. 12 dieser Satzung;
- k) die Größe des Landesvorstandes, der Landesschiedskommission und Landesfinanzrevisionskommission

(3) Der Landesparteitag wählt das Tagungspräsidium, Mandatsprüfungskommission und die Wahlkommission. Der Landesparteitag wählt die Antragsberatungskommission für den jeweils nächsten Parteitag. *Sofern der vorhergehende Parteitag keine Antragskommission für den folgenden gewählt hat, kann der Landesvorstand eine vorschlagen über deren Zusammensetzung der Parteitag abschließend entscheidet.*

(4) Der Landesparteitag beschließt die Tätigkeitsberichte des Landesvorstand und der Revisionskommission und nimmt den Bericht des Beirat soziale Bewegungen und den der Landesschiedskommission entgegen

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) Delegierte aus den Gliederungen,
- b) Delegierte des anerkannten Jugendverbandes,
- c) Delegierte aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.

Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von bis zu zwei Kalenderjahren gewählt. Das Nähere regeln die Kreissatzungen. Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesparteitag eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.11. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr festgestellt, das erste Mal bis zum 30.11.2007 für das Kalenderjahr 2008.

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt.

(6) *Es werden 150 Delegierte in den Kreisverbänden gewählt.*

Zuteilt wird der Mandatsanspruch gemäß des Zuteilungsverfahrens nach Adams (Divisorverfahren mit Aufrundung). Kreisverbände die einen Mandatsanspruch von weniger als 2 haben, bekommen trotzdem 2 Mandate. Letztere werden zusätzlich verteilt und führen zu keinem Mandatsausgleich.

Ab 6000 Mitgliedern in Bayern entsenden die Kreisverbände 180 Delegierte, exklusive der Aufstockungsdelegierte nur Kleinst-KVs, ab 9000 Mitgliedern dann 210 Mandate, und so weiter.

(7) *Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält entsprechend des sich aus 16.(6) dieser*

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf
Geändert vom 2. Landesparteitag, 6.12.2008

MT 090526

Satzung ergebenden durchschnittlichen Mandatsanspruches Mandate zugeteilt. Diese dürfen aber nicht mehr als 10% der Gesamtdelegiertenzahl stellen.

(8) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Sie erhalten entsprechend des sich aus 16.(6) dieser Satzung ergebenden durchschnittlichen Mandatsanspruches Mandate zugeteilt. Diese dürfen aber zusammen nicht mehr als 10% der Gesamtdelegiertenzahl stellen.. Übersteigt die gemeinsame

Anspruchszahl der landesweiten Zusammenschlüsse die zulässige Maximalzahl, ist der Landesvorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen. Zur Berechnung der Mandatszahl kann ein Mitglied in nur einem landesweiten Zusammenschluss berücksichtigt werden. Es kann sich diesen auswählen und zeigt dies dem Landesvorstand an. Weiterhin werden zur Feststellung der Zahl die Zahlen der Bundesebene für das Land verwendet

(9) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der Bundesorgane und der anderen Landesorgane, die Mitglieder des Beirates soziale Bewegungen, die bayerischen Kreisvorsitzenden bzw. KreissprecherInnen der Partei, die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag aus dem Landesverband sowie die Abgeordneten der Partei im Bayerischen Landtag an.

Über die Kostenübernahme, sofern eine Landesfinanzordnung oder Satzung nichts weiteres regelt, entscheidet der Landesvorstand.

(10) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr als eintägiger Landesparteitag statt. Landesparteitage, auf denen die Neuwahl des Landesvorstandes vorgesehen ist, werden in der Regel als zweitägige Tagungen durchgeführt.

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen aber unter Beachtung des Parteiengesetzes einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
- b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten oder zehn Prozent Mitglieder des Landesverbandes.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Prozent der beschließenden

Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

(6) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, dem Beirat für soziale Bewegungen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages, dem Jugendverband oder mindestens von einem Mitglied der Partei gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand zu überweisen.

(7) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitags, im Rahmen einer Kreisparteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien. Mitglieder der Arbeitsgremien des Landesparteitages erhalten Kostenerstattung gemäß der Bundesfinanzordnung der Partei.

(10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Tonträgermitschnitte bedürfen der Zustimmung aller Anwesenden. Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Vertreter/innen des Tagungspräsidiums zu beurkunden.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser und in der Bundessatzung keine andere

Zuständigkeit bestimmt wird;

b) die Abgabe von Stellungnahmen des Landesverbandes zu aktuellen politischen Fragen;

c) *die Vorbereitung von Landesparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen;*

d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag an den Landesvorstand überwiesene Anträge;

e) die Unterstützung der regionalen Gliederungen sowie die Koordinierung deren Arbeit;

f) die Unterstützung bei der Gründung von Kreisverbänden;

g) die regelmäßige und zeitnahe Information der Mitglieder, der Gliederungen und Kommissionen des Landesverbandes sowie der Landesweiten Zusammenschlüsse;

h) die Einstellung von hauptamtlichen politischen Mitarbeiter/innen, wenn der Landesparteitag die Schaffung entsprechender Stellen beschlossen hat sowie die Einstellung von Verwaltungsangestellten in eigener Zuständigkeit;

i) Die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere:

- die Einberufung und Vorbereitung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag Landtag und die Einreichung dieser Liste;

- die Einberufung und Vorbereitung von Bezirksversammlungen zur Aufstellung der Listen für Landtags- und Bezirkstagswahlen und die Einreichung dieser Listen;

- die Unterstützung der regionalen Gliederungen bei der Vorbereitung der Kommunalwahlen;

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf
Geändert vom 2. Landesparteitag, 6.12.2008

MT 090526

- j) die Feststellung der Anzahl des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag;
 - k) die Führung der Landesmitgliederdatei;
 - l) Der Landesvorstand stellt den Kreisverbänden regelmäßig die Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder und Delegierten aller anderen Kreisverbände zur Verfügung. Des weiteren macht der LV seine Sitzungen mindestens eine Woche vorher parteiöffentlich mit Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt. Ein Ergebnisprotokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung parteiöffentlich zu machen
- (3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbades.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus 10 bis 20 für zwei Jahre vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern. Darunter sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die jugendpolitischen Sprecher/innen. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, darunter

- a) eine Landessprecherin und ein gleichberechtigter Landessprecher,
- b) eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister,

Die genaue Größe und Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag.

(2) Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht zwei Vertreter/innen des Jugendverbandes als jugendpolitische Sprecher/innen an. Diese werden vom anerkannten Jugendverband vorgeschlagen. Die Wahl der jugendpolitischen SprecherInnen erfolgt in einem eigenen Wahlgang.

(3) Der Parteitag kann weitere Mitglieder des Landesvorstandes mit beratender Stimme bestimmen.

(4) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der nächstfolgende Landesparteitag ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach.

(6) Scheidet ein geschäftsführendes Landesvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so muss der Landesvorstand aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Nachfolge/in einsetzen und eine Nachwahl auf einem Landesparteitag unverzüglich einleiten. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des gesamten Landesvorstandes.

(7) Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes durch den Landesparteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Landesvorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(4) Die Landesprecher/innen können jeweils die Partei gerichtlich und außergerichtlich vertreten und für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben ihnen können auch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB die

Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die regionalen Organe, die landesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

§ 21 Beirat soziale Bewegungen

(1) Die Linke strebt ein breites Bündnis mit allen Menschen an, die mit uns in dem Gedanken geeint sind - eine andere Politik ist möglich und machbar. Der Ausgangspunkt für eine andere Politik sind vielfältige Aktivitäten von Initiativen und Bewegungen, Gewerkschaften und Sozialverbänden, Frauenorganisationen, weltanschauliche und globalisierungskritischen Gruppen, Umweltverbänden und anderen, die die Interessen der Menschen an einer anderen Politik zum Ausdruck bringen. Darauf wollen wir aufbauen, sie wollen wir stärken. Ihre Forderungen wollen wir aufgreifen und mit den Mitteln einer politischen Partei unterstützen. Wir leisten einen Beitrag, den sozialen Bewegungen eine politische und parlamentarische Stimme zu geben.

(2) Der Linke Landesverband Bayern richtet einen Beirat soziale Bewegungen ein, in dem Vertreterinnen und Vertreter dieser Bewegungen beratend Einfluss auf die Gestaltung unserer Politik nehmen können. Wir laden die Sozialverbände, die Gewerkschaften, Frauen- und Jugendorganisationen, Umwelt- und Naturschutzverbände u.a. gesellschaftlich relevanten Organisationen ein, Vertreterinnen und Vertreter in den Beirat soziale Bewegungen zu entsenden. Mitgliedschaft in der Partei Die Linke ist keine Voraussetzung für eine Entsendung in den Beirat. Der Landesvorstand beruft der Beiratsmitglieder.

(3) Der Beirat soziale Bewegungen wird vom Landesvorstand mindestens ein Mal jährlich zu einer Beiratssitzung einberufen. An der Sitzung nehmen mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter des Landesvorstandes teil.

(4) Die Vorschläge und Empfehlungen des Beirates sollen in die politisch-programmatischen Überlegungen der Gremien des Landesverbandes der Partei einbezogen werden. Der Beirat kann an den Landesparteitag Anträge stellen und er erstattet dem Landesparteitag Bericht über seine Tätigkeit.

5. Sonstige Regelungen

§ 22 Die finanziellen Mittel der Partei

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand, sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 23 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

(2) Der Landesparteitag entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesfinanzrates.

§ 24 Landesfinanzrat

Satzung Landesverband Bayern der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitags des Landesverbands Bayern am 15. September 2007 in Zirndorf
Geändert vom 2. Landesparteitag, 6.12.2008

MT 090526

- (1) Der Landesverband Bayern der Partei Die Linke hat einen Landesfinanzrat, der sich aus dem/r Landesschatzmeisterin und den Schatzmeister/innen der Kreisverbände zusammensetzt.
- (2) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesvorstand und dem Landesparteitag antragsberechtigt. Er hat das Recht zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (3) Ansonsten gelten für ihn die Bestimmungen gemäß §26 der Bundessatzung der Partei die Linke.
- (4) *Der Landesfinanzrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin per Email o. Post*

§ 25 Landesfinanzrevisionskommission

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 27 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 26 Öffentlichkeit

Es gelten die Bestimmungen gemäß §28 der Bundessatzung der Partei Die Linke

§ 27 Anträge.

Es gelten die Bestimmungen gemäß §29 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 28 Einladung und Beschlussfähigkeit

Es gelten die Bestimmungen gemäß §30 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 29 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Es gelten die Bestimmungen gemäß §31 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 30 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Es gelten die Bestimmungen gemäß §32 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 31 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Es gelten die Bestimmungen gemäß §33 der Bundessatzung der Partei Die Linke.

§ 32 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum bayerischen Landtag (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.

§ 33 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Bayerischen Landtag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 34 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen (z.B. Landtag, Bezirkstag, Kreistag, Stadt- und Gemeinderäte, Bürgermeister)

- (1) Die Listen für Landtags- und Bezirkstagswahlen werden auf einer eigens hierfür einzuberufenden Bezirksversammlung oder Bezirksvertreter/innenversammlung aufgestellt. Diese Versammlung wird vom Landesvorstand einberufen und geleitet. Zu dieser Aufstellungsversammlung

bzw. zur Wahl der Vertreter/innen müssen alle im Regierungsbezirk
wahlberechtigten Mitglieder eingeladen werden.

(2) Die Aufstellung der Listen zu den Kommunalwahlen obliegt den Kreisverbänden

.

§ 35 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Es gelten die Bestimmungen gemäß §37 der Bundessatzung und Schiedsordnung der Partei
Die Linke.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmungen

Die Amtsperiode des ersten gewählten Landesvorstands reicht bis kurz nach der
Landtagswahl 2008. Die Neuwahl des Landesvorstandes muss spätestens bis Jahresende
erfolgen.

§ 37 Schlussbestimmungen

(1) Diese Landessatzung wurde am 15.09.2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei DIE
LINKE. Bayern angenommen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft. Das Stimmrecht der Delegierten
des Landesparteitages am 15.September 2007 wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden
Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden. Die Finanzordnung kann
vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.